

# **Reglement für die Benützung der Schul- anlagen der Schule Richterswil-Samsta- gern durch Drittpersonen**

**vom 16. Juni 2009**

**In Kraft ab 01.08.2009**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	4
Art. 1    Zweck.....	4
Art. 2    Schullokaliäten.....	4
Art. 3    Prioritäten für die Benützung .....	4
Art. 4    Ausserschulische Raumbellegung.....	5
<b>II. Zuteilung der Schullokaliäten</b> .....	5
Art. 5    Zuständigkeit.....	5
Art. 6    Zusammenarbeit mit der IRS.....	5
Art. 7    Zuteilungsrahmen.....	5
Art. 8    Wochentage.....	5
Art. 9    Wochenenden .....	6
Art. 10   Feiertage und Schulfreie Tage.....	6
Art. 11   Schulferien .....	6
Art. 12   Gesuche .....	6
Art. 13   Elektronisches Raumbewirtschaftungssystem.....	6
Art. 14   Meldung .....	7
<b>III. Benützungsvorschriften</b> .....	7
Art. 15   Zutrittsberechtigung .....	7
Art. 16   Allgemeine Vorschriften für die Benützung der Schullokaliäten.....	7
Art. 17   Suchtmittel.....	8
Art. 18   Bewilligung Wirtschaftsbetrieb .....	8
Art. 19   Speisen und Getränke in Schullokaliäten .....	8
Art. 20   Versicherung / Feuerpolizeiliche Vorschriften .....	8
Art. 21   Beschädigung .....	8
Art. 22   Aufsicht / Weisungsbefugnis.....	9
Art. 23   Schulmobiliar und - einrichtungen.....	9
Art. 24   Vereinsmobiliar und - geräte.....	9
<b>IV. Benützungsgebühren und - Entschädigungen</b> .....	10
Art. 25   Gebührentarif.....	10
Art. 26   Ausserordentliche Entschädigungen .....	10
Art. 27   Meldung von Benützungen und Belegungen .....	10
<b>V. Sanktionen</b> .....	10
Art. 28   Massnahmen.....	10
Art. 29   Rechtsmittel.....	11

<b>VI. Schlussbestimmungen</b> .....	11
Art. 30    Inkraftsetzung / Teilrevisionen.....	11
Art. 31    Aufhebung bisherigen Rechtes.....	11
<b>Anhang I</b> Kompetenzen der IRS.....	12

## I. Allgemeines

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Benützung von Schullokalitäten durch schulexterne Benützer.

### Art. 2 Schullokalitäten

Schullokalitäten im Sinne dieser Verordnung sind Schulhäuser, Kindergärten, Turn-, Schwimm- und Gymnastikhallen sowie die der Schule angeschlossenen Aussenanlagen.

### Art. 3 Prioritäten für die Benützung

Die Schule hat bei der Benützung der Schullokalitäten Vorrang. Die Benützung von Räumen, die von der Schule nicht belegt sind, kann auf Gesuch von Privatpersonen und Vereinen bewilligt werden.

Die Schule darf durch solche ausserschulischen Belegungen nicht gestört werden (§ 36 kant. Volksschulverordnung VSV; LS 412.111).

Die Prioritätenordnung der Belegungen erfolgt gemäss nachstehender Auflistung:

- a) Belegungen durch Schule, u.a. für:
  - Frei- und Wahlfächer
  - Ausserschulische Zusatzangebote der Schule (Schulsport- und Freizeitkurse), Aufgabenstunden, Lehrerfortbildung, etc.)
  - Therapiestunden (Logopädie, Psychomotorik, etc.)
  - Musikschule Wädenswil-Richterswil
  - Religionsunterricht (ausserschulisch)
- b) Belegungen durch einheimische Vereine
- c) Ausserschulische Belegungen durch Institutionen, Private und Vertreter juristischer Körperschaften von Richterswil und Samstagern.
- d) Auswärtige

Militär- und Zivilschutzbelegungen sowie ausnahmsweise bewilligte Grossanlässe geniessen Vorrang.

#### **Art. 4 Ausserschulische Raumbelegung**

Die ausserschulischen Raumbeletzungen werden gestützt auf Art. 15 des Reglements über den Hauswartdienst (erlassen vom Gemeinderat am 12.09.2016) von der Schulverwaltung geregelt. Der Arbeitsaufwand für den freiwilligen Einsatz von Angestellten des Hausdienstes der Schule und/oder des Aushilfspersonals für Raumbeletzungen wird nach effektivem Zeitaufwand erfasst und aus dem zentralen Lohnkonto für ausserschulische Raumbeletzungen finanziert.

Das Aushilfspersonal für Raumbeletzungen rechnet seinen Arbeitsaufwand monatlich mit der Schulverwaltung ab. Die Mitarbeitenden des Hausdienstes erfassen die Zeit für ausserschulische Raumbeletzungen mit einem spezifisch definierten Code im elektronischen Zeiterfassungssystem der Gemeinde.

## **II. Zuteilung der Schullokalitäten**

#### **Art. 5 Zuständigkeit**

Die Schulpflege delegiert alle in diesem Reglement behandelten Belange an die Schulverwaltung. Die Schulverwaltung behandelt alle Raumzuteilungsgesuche, soweit sie nicht aufgrund der folgenden Bestimmungen der Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine (nachfolgend IRS genannt) delegiert sind.

#### **Art. 6 Zusammenarbeit mit der IRS**

Die Schulpflege schliesst mit der IRS einen kündbaren Vertrag über die ausserschulische Benützung gewisser Schullokalitäten ab. Mit diesem Vertrag wird die Zusammenarbeit geregelt.

#### **Art. 7 Zuteilungsrahmen**

Bei Inkrafttreten des Vertrages gemäss Art. 6 sowie alle zwei Jahre, jeweils per 1. August, teilt die Schulverwaltung der IRS mit, welche Schullokalitäten der IRS zu welchen Blockzeiten zur Verfügung stehen (siehe Anhang I).

#### **Art. 8 Wochentage**

Grundsätzlich stehen die Abende von Montag bis Freitag von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr für Dauer- und Einzelbelegungen der IRS (s. Anhang I) zur Verfügung.

Für offizielle Wettkämpfe von Sportvereinen stehen die Turnhallen ausnahmsweise bis spätestens 23.00 Uhr zur Verfügung. Diese Ausnahmeregelung ist der IRS rechtzeitig mit dem Gesuch für eine Einzelbelegung mitzuteilen.

**Art. 9 Wochenenden**

Die der IRS zugeteilten Blockzeiten umfassen grundsätzlich auch Samstage (am Samstagnachmittag jedoch nur für die Zuteilung von Einzelbelegungen).

Die IRS behandelt Gesuche für Sportanlässe für ganze Wochenenden. Die Schulverwaltung behandelt Gesuche für alle übrigen Anlässe für ganze Wochenenden.

**Art. 10 Feiertage und Schulfreie Tage**

Die Schulanlagen bleiben an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen; am Freitag, Samstag und Sonntag nach Auffahrt sowie am Schulsilvester geschlossen. An den übrigen von der Schule festgesetzten schulfreien Tage bleiben die Anlagen geöffnet.

**Art. 11 Schulferien**

Die Schulverwaltung stellt der IRS während den Ferien mindestens eine Anlage für Einzelbelegungen zur Verfügung. Sie teilt der IRS bis Ende Jahr mit, welche Anlage im nächsten Jahr jeweils zur Verfügung steht. Vorbehalten bleibt die Benützung für Reinigung, Renovation sowie für Unterhaltsarbeiten.

Alle weiteren Schullokalitäten bleiben während den Ferien geschlossen. Ausnahmen sind in Absprache mit den Beteiligten möglich.

**Art. 12 Gesuche**

Belegungs- und Benützungsgesuche sind schriftlich und mindestens drei Wochen im Voraus einzureichen.

1. Gesuche, für welche die IRS zuständig ist (siehe Anhang I) an:  
*Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine IRS*  
*halle@irsrichti.ch*
2. Gesuche für übrige Belegungen, insbesondere für Singsäle und andere vermietbare Schulräume, an:  
*Schulverwaltung Richterswil*  
*Postfach 473*  
*8805 Richterswil*

**Art. 13 Elektronisches Raumbewirtschaftungssystem**

Für Gesuche sind die offiziellen Formulare zu verwenden. Die Formulare steht auf der Schulwebsite [www.schule-richterswil-samstagern.ch/](http://www.schule-richterswil-samstagern.ch/) Raumreservation oder auf der Website der IRS [www.irsrichti.ch/](http://www.irsrichti.ch/) Sportanlagen/ Gesuch für Sportanlagen als Download zur Verfügung.

Auf der Schulwebsite können die Schulverwaltung – auf Anweisung der Bereichsleitungen Hausdienst und Technik - sowie der IRS-Hallenbeauftragte selbständig eine (witterungsbedingt ev. kurzfristige) Schliessung von Aussenspielflächen mutieren.

#### **Art. 14 Meldung**

Die aktuellen Raumbelagungen sind online auf der Schulwebsite [www.schule-richterswil-samstagern.ch/](http://www.schule-richterswil-samstagern.ch/) Raumreservation oder auf der IRS-Website [www.irsrichti.ch/](http://www.irsrichti.ch/) Sportanlagen einsehbar.

### **III. Benützungsvorschriften**

#### **Art. 15 Zutrittsberechtigung**

Die Benutzer haben nur zu den in der entsprechenden Bewilligung bezeichneten Lokalitäten Zutritt. Jugendgruppen dürfen die Lokalitäten nur in Begleitung der Leiter betreten.

Die zugewiesenen Lokalitäten dürfen von den Benützern nur während der vereinbarten Zeit betreten werden und sind spätestens bis 22.00 Uhr in besenreinem Zustand zu verlassen. Das hierfür notwendige Reinigungsmaterial wird vom Hausdienst bereitgestellt.

Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen sowie der Gebrauch von Nachschlüsseln ist strengstens untersagt.

Für Schul-/Sportanlagen mit den neuen Schliessanlagen gilt:

Der berechtigte Verein erhält einen Schlüssel für seinen Schlüsselkasten (Nachschlüssel sind strengstens untersagt). Die Schlüsselverwaltung an die Vereinsmitglieder ist Sache der Vereine.

#### **Art. 16 Allgemeine Vorschriften für die Benützung der Schullokalitäten**

Die Turnhallenbelegungen durch Vereine sind mittels Vertrag zwischen der Schulpflege und der Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine (IRS) geregelt. Die Schliessverhältnisse der Turnhallen, die Kontrolle über die Lichnanlagen und die Garderoben liegen in der vollen Verantwortung der Vereine. Die Gemeinde/Schule und die IRS führen Stichkontrollen durch. Verstösse gegen die Verantwortungspflicht der Vereine werden nach Art. 28 dieses Reglements geahndet.

Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbender Schuhsohle oder mit geeigneter Fussbekleidung betreten werden. Strassenschuhe sind nur auf speziell bezeichneten Bodenabdeckungen (z.B. Allwetterplätze) erlaubt. Auf den Spielwiesen darf nur in Turnschuhen, Noppenschuhen oder barfuss gespielt werden.

Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen der Turnhallen gefährden, sind nicht gestattet.

Magnesium ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Bei dessen Verwendung darf der Boden nicht verunreinigt werden. Das Verwenden von Haftmitteln/Harzen ist generell verboten. Sehr wichtig ist eine gute Absprache mit dem Hausdienst.

Schmutzige Bälle gehören nicht in die Hallen. Im Freien verwendete Geräte sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.

Das Diskus-, Hammer- und das Speerwerfen sowie das Werfen und Stossen von Steinen ist nur auf den zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.

Die Spiel- und Turnplatzbeleuchtung ist sparsam zu gebrauchen.

Die Duscheneinrichtungen stehen den Benützern der Turnhalle unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters zur Verfügung.

### **Art. 17 Suchtmittel**

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in sämtlichen Schullokalitäten sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung nach Art. 18.

### **Art. 18 Bewilligung Wirtschaftsbetrieb**

Jeglicher Wirtschaftsbetrieb muss (auch in Blockzeiten) für sämtliche Schullokalitäten speziell durch die Gemeindeverwaltung Richterswil, Abteilung Sicherheit, bewilligt werden.

### **Art. 19 Speisen und Getränke in Schullokalitäten**

Bei Sportanlässen dürfen Speisen und Getränke nicht in die Sporthallen mitgenommen werden. Die Veranstalter mit bewilligtem Wirtschaftsbetrieb sind für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich.

### **Art. 20 Versicherung / Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Unfall- und Haftpflichtversicherung für Personenschäden, die sich während der Benützung von Lokalitäten und Plätzen ergeben, sind Sache der Veranstalter. Die Benutzer schliessen eine geeignete Versicherung ab.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden.

### **Art. 21 Beschädigung**

Reparaturen dürfen nicht selbst ausgeführt oder angeordnet werden.

Im Schadenfalle sind sofort oder spätestens am darauffolgenden Tag die zuständige Bereichsleitung Hausdienst und Technik (nachfolgend H+T) sowie die Schulverwaltung (mit Dokumentation) zu benachrichtigen. Vereine und Körperschaften haften für Schäden kollektiv.

**Art. 22 Aufsicht / Weisungsbefugnis**

Dem/r zuständigen Leiter/in, der Lehrperson bzw. dem Schlüsselträger obliegt die Kontrolle bezüglich Ordnung, Schäden sowie das Lichterlöschen und die Türschliessung. Er/Sie trägt generell dafür die volle Verantwortung.

Den Anordnungen der Schulpflege und der von ihr bezeichneten Stellen und Personen (inkl. Hausdienst- und Aushilfsreinigungspersonal) ist Folge zu leisten. Das betrifft insbesondere auch die Sperrung von Rasenflächen durch die Bereichsleitung H+T der Schulanlage.

**Art. 23 Schulmobiliar und -einrichtungen**

Sämtliches Mobiliar, feste Einrichtungen und Kleinmaterial in den Schullokalitäten stehen den Benützern nur soweit zur Verfügung, wie dies in der Bewilligung festgehalten ist.

Die Musikanlagen der Schule in den Hallen dürfen nur von den Lehrpersonen oder Leiter/innen bedient werden. Das Hausdienstpersonal oder die Aushilfsreinigungspersonal instruieren den/die Benutzer.

Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Innengerätschaften (z.B. Sprungmatten) dürfen im Freien nicht verwendet werden.

Schuleigene Gerätschaften dürfen nur mit Einverständnis der Schulverwaltung und nach Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung H+T oder der Aushilfsreinigungspersonal ausserhalb der Schullokalitäten benützt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der/die betreffende Vereins- bzw. Kursleiter/in verantwortlich.

**Art. 24 Vereinsmobiliar und -geräte**

Das Auf- und Einstellen von Vereinsmobiliar und –gerätschaften in den Schullokalitäten ist (nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung H+T) nur mit Bewilligung durch die Schulverwaltung gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist die Schule nicht haftbar. Eingelagertes Vereinsmaterial und –mobiliar darf die schulische Nutzung der Anlagen nicht beeinträchtigen.

## **IV. Benützungsgebühren und - Entschädigungen**

### **Art. 25 Gebührentarif**

Die Schulpflege kann Gebühren für die Benützung der Schulanlagen erheben. Diese sind im kommunalen Gebührentarif der Gemeinde Richterswil vom 13.11.2017 festgesetzt.

### **Art. 26 Ausserordentliche Entschädigungen**

Die Schule kann für zusätzlich anfallende Reinigungsstunden des Hausdienst-/Aushilfsreinigungspersonals bei nicht besenreiner Abgabe aller benützten Schullokalitäten dem/den Benutzer/n Rechnung stellen.

Wenn die bewilligte Schullokalität nicht sauber angetreten werden kann, ist dies der zuständigen Bereichsleitung H+T möglichst umgehend und dokumentiert mitzuteilen.

Die zusätzlich anfallenden Reinigungsstunden werden nach effektivem Aufwand zu den geltenden Ansätzen für das Hausdienstpersonal verrechnet. Die weiterverrechneten Entschädigungen werden den betreffenden Mitarbeitenden des Hausdienstes als Mehrarbeit resp. der Aushilfsreinigungsperson gemäss ihrem Lohnansatz ausbezahlt.

### **Art. 27 Meldung von Benützungen und Belegungen**

Die IRS meldet der Schulverwaltung gebührenpflichtige Benützungen und Belegungen.

## **V. Sanktionen**

### **Art. 28 Massnahmen**

Bei Missachtung dieses Reglements oder bei Sachbeschädigungen kann die Leitung Schulverwaltung (mit Einzelunterschrift) für Belegungen im Zuteilungsbereich der Schule folgende Sanktionen ergreifen:

- a) Schriftliche Ermahnung.
- b) Schriftliche Verwarnung mit oder ohne Androhung einer der nachfolgenden Massnahmen.
- c) Sperrung der Lokalitäten für eine begrenzte Zeitdauer, mindestens für 14 Tage, bis maximal einem Jahr.
- d) Verzeigung und allenfalls rechtliche Schritte zur Wahrung der öffentlichen Interessen.

Für Sanktionen im Zuteilungsbereich der Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine ist die IRS gemäss ihrem „Reglement Nutzung Turnhallen und Sportanlagen“ vom 28.01.2015 zuständig.

**Art. 29 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der IRS kann bei der Leitung Schulverwaltung, Postfach 473, 8805 Richterswil schriftlich und begründet innert 14 Tagen Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen der Leitung Schulverwaltung kann bei der Schulpflege schriftlich und begründet innert 30 Tagen eine Neuurteilung verlangt werden.

Das Rechtsmittelverfahren von Sportvereinen richtet sich nach dem „Reglement Nutzung Turnhallen und Sportanlagen“ der IRS.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 30 Inkraftsetzung / Teilrevisionen**

Dieses Reglement ist von der Schulpflege mit Beschluss vom 16. Juni 2009 genehmigt worden und wird per 01. August 2009 in Kraft gesetzt.

Die letzte Teilrevision erfolgte am 29. November 2022.

**Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechtes**

Dieses Reglement ersetzt das „Reglement für die Benützung der Schulanlagen der Schule Richterswil-Samstagern durch Drittpersonen“ vom 16. April 2002 (Anpassungen infolge Einführung Geleitete Schulen).

# Anhang I

## Kompetenzen der IRS (Art. 7)

### Räumlichkeiten und Anlagen

- Turn- und Sporthallen, Schwimmbad und Gymnastikräume.
- Der Schule angeschlossene Aussenanlagen.

### Blockzeiten

- Montag bis Freitag 17.30 - 22.00 Uhr \*)
- Samstag 08.00 - 18.00 Uhr

### Dauer- und Einzelbelegungen

- Dauerbelegungen
 

Montag bis Freitag	17.30 - 22.00 Uhr *)
Samstag	08.00 - 12.00 Uhr
  
- Einzelbelegungen
 

Montag bis Freitag	17.30 - 22.00 Uhr *)
Samstag / Sonntag	07.00 - 02.00 Uhr
(gilt nur sportliche Anlässe)	
  
- Einzelbelegungen während den Schulferien

\*) Als Ausnahmeregelung für offizielle Wettkämpfe von Sportvereinen bis spätestens um 23.00 Uhr (Art. 8).